

**Vereinbarung der Gesellschafter der
Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH
(kurz: IBA 2027 GmbH)
über die laufende Finanzierung der Gesellschaft**

Präambel:

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags der IBA 2027 GmbH beteiligt sich jeder Gesellschafter an der Finanzierung der Gesellschaft im Verhältnis seiner Beteiligung. Details werden in dieser Finanzierungsvereinbarung geregelt.

§ 1 Zweck und Dauer der Gesellschafterbeiträge

Aufgrund des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft ist es nicht möglich, die laufenden Ausgaben durch eigene Einnahmen zu decken. Deshalb verpflichten sich die Gesellschafter, die Gesellschaft für die Dauer vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2027 durch die Zahlung von laufenden Gesellschafterbeiträgen zu finanzieren.

Die Erzielung von Fördermitteln führt nicht zu einer Verminderung dieser Gesellschafterbeiträge, sondern soll es der Gesellschaft ermöglichen, diese zusätzlichen Mittel zur Erzielung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Gesellschaft sind die Gesellschafter davon ausgegangen, dass die Gesellschaft institutionelle Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von EUR 250.000,00 p.a. erhält. Sollte die Gesellschaft darüber hinausgehend weitere institutionelle Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg erhalten, werden die Gesellschafter überprüfen, ob eine Herabsetzung der Gesellschafterbeiträge möglich ist und diese Vereinbarung gegebenenfalls anpassen.

§ 2 Steuerliche und handelsrechtliche Behandlung der Gesellschafterbeiträge

Die Gesellschafterbeiträge sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Steuerrechtlich sind die Gesellschafterbeiträge nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen, die gem. § 27 Abs. 1 KStG in einem steuerlichen Einlagekonto gesondert ausgewiesen werden.

§ 3 Gesellschafterbeiträge ab 01.01.2018

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, für die Dauer von 10 Jahren, d.h. vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2027, jährlich Gesellschafterbeiträge in folgender Höhe zu leisten:

Verband Region Stuttgart (25,1 %)	EUR	446.200,00
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (19,9 %)	EUR	353.800,00
Landeshauptstadt Stuttgart (45 %)	EUR	800.000,00
Architektenkammer Baden-Württemberg (5 %)	EUR	88.888,89
Universität Stuttgart (5 %)	EUR	88.888,89
	EUR	1.777.777,78

(2) Die Gesellschafterbeiträge werden als Festbetragsfinanzierung in zwei gleich hohen Teilbeträgen je Kalenderjahr geleistet. Der erste Teilbetrag für das Kalenderjahr 2018 ist am 15. Mai 2018 zur Zahlung fällig. Danach werden die Gesellschafterbeiträge halbjährlich jeweils zum 15.01. und 15.08. eines Kalenderjahres geleistet.

(3) Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die Gesellschafterbeiträge nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte entgegen der Annahme der Gesellschafter das zuständige Finanzamt die Auffassung vertreten, dass die Gesellschafterbeiträge umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Gesell-

schaft verpflichtet, auf Wunsch eines Gesellschafters die Umsatzsteuer in einer ordnungsgemäßen Rechnung, die die Angaben des § 14 Abs. 4 UStG vollständig enthält, auszuweisen. Die in Abs. 1 vereinbarten Gesellschafterbeiträge sind dann als Bruttobeträge zu verstehen.

[Anmerkung: Regelung wird auf Grundlage der erwarteten verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung angepasst und/oder gestrichen.]

§ 4 Dauer, Sonstiges

- (1) Die Verpflichtung zur Leistung von Gesellschafterbeiträgen gilt bis zum 31. Dezember 2027. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens im Laufe des Kalenderjahres 2027 zu überprüfen, ob die Leistung von Gesellschafterbeiträgen auch über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus erforderlich ist, insbesondere auch, um die Gesellschaft ordnungsgemäß zu liquidieren. Erforderlichenfalls werden die Gesellschafter zum gegebenen Zeitpunkt über dann etwa zu leistende Gesellschafterbeiträge verhandeln und eine entsprechende Vereinbarung abschließen.
- (2) Bei Veränderungen im Gesellschafterbestand, insbesondere auch beim Hinzutreten von weiteren Gesellschaftern werden die Gesellschafter diese Vereinbarung entsprechend dem Grundsatz in § 6 des Gesellschaftsvertrages anpassen.
- (3) Der Gesellschafter Architektenkammer Baden-Württemberg wird in seiner nächsten Landesvertreterversammlung einen Zustimmungsbeschluss zur Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2019 ff. einholen. Bei Versagung der Zustimmung ist der Inhalt dieser Finanzierungsvereinbarung neu zu regeln.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollte ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an Dritte veräußern, hat er sicherzustellen, dass der Erwerber der Geschäftsanteile ebenfalls die Verpflichtungen aus dieser Gesellschaftervereinbarung als eigene Verpflichtung übernimmt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken enthalten so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Fall einer Lücke, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gezeichnet

Stuttgart, den

Landeshauptstadt Stuttgart
Michael Föll, Erster Bürgermeister

Verband Region Stuttgart
Dr. Nicola Schelling, Regionaldirektorin

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH
Dr. Walter Rogg, Geschäftsführer

Architektenkammer Baden-Württemberg
Markus Müller, Präsident

Universität Stuttgart
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Wolfram Ressel, Rektor